

(3) Für die übrigen Kühe und tragenden Färsen je Tier:

a) Kühe und tragende Färsen — Tbc-negativ	
Nutzwertklasse I	550.—DM
Nutzwertklasse II	475.—DM
Nutzwertklasse III	400.—DM
Nutzwertklasse IV	350.—DM
b) Kühe und tragende Färsen — Tbc-positiv	—
Nutzwertklasse I	475.—DM
Nutzwertklasse II	400.—DM
Nutzwertklasse III	350.—DM
Nutzwertklasse IV	300.—DM

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Beträge stellen Höchstsätze in den entsprechenden Zucht- und Nutzwertklassen dar.

### § 2

(1) Die in den genossenschaftlichen-Viehbestand eingebrachten Kühe und tragenden Färsen sind durch eine Kommission, die vom Vorstand der LPG zu benennen ist, und einem Vertreter des zuständigen volkseigenen Kandelkontors für Zucht- und Nutzvieh bzw. bei Herdbuchtieren von einem Vertreter der Tierzuchtinspektion in die entsprechende Zucht- und Nutzwertklasse einzustufen. Die Einstufung ist protokollarisch festzulegen.

(2) Über die Tbc-Freiheit sowie über die Trächtigkeit der Färsen ist ein tierärztliches Attest beizubringen.

### § 3

(1) Die Auszahlung der staatlichen Zuwendung erfolgt auf Antrag der LPG beim zuständigen Rat des Kreises unter Beibringung der im § 2 genannten Unterlagen.

(2) Die Auszahlung an die Berechtigten hat nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Rat des Kreises innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

### § 4

(1) Die für die staatliche Zuwendung erforderlichen Mittel sind ab 1959 im Einzelplan 14, Kapitel 173/1 — Förderung der Tierzucht in den LPG — bei den Räten der Bezirke zu planen und abzurechnen.

(2) Für das Jahr 1958 sind die Mittel verlagsweise durch die Räte der Kreise zu zahlen und von den Räten der Bezirke im Sonderfinanzausgleich vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft anzufordern.

### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

### Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

### § 1

(1) Mitglieder, die die auf Grund des Statuts festgelegte Anzahl von Arbeitseinheiten nicht leisten, erhalten den Ausgleichsbetrag anteilmäßig entsprechend den tatsächlich geleisteten Arbeitseinheiten. Der Mindestausgleich beträgt monatlich 5,— DM. Die so errechneten Beträge sind auf volle 0,10 DM auf- bzw. abzurunden.

(2) Der festgelegte Ausgleichsbetrag ist auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sowie bei ärztlich angeordneter Quarantäne zu zahlen. Dasselbe gilt bei Urlaub, Lehrgängen und Freistellungen von der Arbeit

zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Interessen.

(3) Bei Mitgliedern, bei denen durch eine veränderte Stellung innerhalb der Genossenschaft das voraussichtliche Durchschnittseinkommen des Jahres 1958 wesentlich von dem des Jahres 1957 abweicht, gilt als Durchschnittseinkommen dasjenige von Mitgliedern mit vergleichbarem Einkommen des Jahres 1957.

(4) Bei Eintritt in die Genossenschaft bzw. bei Neugründungen von Genossenschaften im Laufe des Jahres 1957 und 1958 ist in der Regel davon auszugehen, daß die Zahlung des Ausgleichsbetrages nur dann erfolgt, wenn die Mitglieder bisher Lebensmittelkarten erhalten, haben. Das Einkommen ist in diesen Fällen auf der Grundlage des durchschnittlichen Einkommens des Jahres 1957 von Mitgliedern mit vergleichbarer Tätigkeit zu berechnen.

(5) Mitgliedern, die in der Sperrzone wohnen und bisher Sperrzonenkarten erhalten haben, ist bis zu einem monatlichen Einkommen von 400,— DM ein Sonderzuschlag in Höhe von 5,— DM monatlich zu zahlen (Einkommensberechnung nach § 1 Absatz 2 der Verordnung).

(6) Mitglieder, die Alters- und Invalidenrentner sind, erhalten den Ausgleichsbetrag unter Anrechnung des von der Sozialversicherung auszufahrenden Zuschlages zur Rente.

Zu § 2 der Verordnung

### § 2

(1) Teil beschäftigte und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren (außer Lehrlingen) erhalten den Ausgleichsbetrag entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit.

(2) Für Alters- und Invalidenrentner gilt die gleiche Regelung wie bei Mitgliedern.

(3) Der festgelegte Ausgleichsbetrag ist auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sowie bei ärztlich angeordneter Quarantäne zu zahlen, solange der Differenzbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 Prozent des Netto-Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (Lohnausgleich) gewährt wird. Nach Wegfall des Lohnausgleiches ist unabhängig vom bisherigen Durchschnittsverdienst\* ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 14,— DM monatlich zu zahlen. Beginnt oder endet die Arbeitsunfähigkeit während des laufenden Monats, so ist der Betrag von 14,— DM nur dann unabhängig von der Begrenzung des Durchschnittsverdienstes zu zahlen, wenn der Verdienst des betreffenden Monats zuzüglich Krankengeld nicht mehr als 410,— DM monatlich beträgt. Liegt der monatliche Bruttoverdienst zuzüglich Krankengeld über 410,— DM, so ist der Zuschlag hiernach festzulegen.

(4) Wird der Beschäftigte auf seinen Wunsch für mehr als zwei Tage von der Arbeit freigestellt, ohne daß die Genossenschaft rechtlich dazu verpflichtet ist, so ist der Ausgleich nur entsprechend der geleisteten Arbeitszeit zu zahlen.

(5) An Beschäftigte, die in der Sperrzone wohnen und bisher Sperrzonenkarten erhalten haben, ist bis zu einem Brutto-Durchschnittsverdienst von 400,— DM monatlich ein Sonderzuschlag von 5,— DM zu zahlen.

Zu § 3 der Verordnung

### § 3

(1) Die zur Zahlung des Ausgleichsbetrages erforderlichen Mittel sind, sofern die Guthaben auf den Verrechnungskonten der Genossenschaften nicht ausreichen\* bei den kontoführenden Kreditinstituten formlos in doppelter Ausfertigung anzufordern.

(2) Die durch die Genossenschaften gezahlten Ausgleichsbeträge sind monatlich nach Abschluß der Zahlung unter Vorlage einer entsprechenden Abrechnung (getrennt nach Zahlungen an Mitglieder und an Beschäftigte) beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Erstattung anzufordern. Der Rat des Kreises hat die erstatteten Beträge gleichfalls getrennt nach Zahlungen an Mitglieder und an Beschäftigte zu buchen und abzurechnen. Die Erstattung der Ausgleichsbeträge an die Genossenschaften hat durch die Räte der Kreise zu erfolgen. Die verauslagten Beträge sind über die Räte der Bezirke beim Ministerium für